

10.04.2026

Bekanntmachung der Region Hannover
Genehmigung gem. § 16 Abs.1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Az: 36.23.1.04/17 Typänderung WP Bennigsen-Gestorf WEA 5

Der Firma Eurowind Energy GmbH, Stahltwiete 21a, 22761 Hamburg ist am 17.02.2026 die Genehmigung zur Änderung des Anlagentyps und des Anlagenstandortes von einer Windenergieanlage (WEA), in der Gemarkung Bennigsen, Außenbereich der Stadt Springe erteilt worden. Nachfolgend werden der verfügbare Teil der Genehmigung und die Rechtsbehelfsbelehrung bekannt gegeben. Auf die in Abschnitt III. aufgeführten Nebenbestimmungen wird verwiesen. Der vollständige Genehmigungsbescheid (einschl. Begründung) ist gem. § 10 Abs. 8 S. 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG*) in der Zeit vom

10.04.2026 bis 24.04.2026 (einschließlich)

über die Internetseite:

www.hannover.de/wea

unter dem Stichwort:

Änderungsgenehmigung Änderung Anlagentyp und Anlagenstandort 1
Windenergieanlage – Standort Bennigsen-Gestorf

einsehbar.

Darüber hinaus kann der Genehmigungsbescheid (einschl. Begründung) nach vorheriger Terminvereinbarung bei der **Region Hannover**, Fachbereich Umwelt, Team Immissionsschutz, 30159 Hannover, Baringstraße 6, 2. Etage eingesehen werden.

Weiterhin kann die Übersendung des Genehmigungsbescheids (einschl. Begründung) in Papierform oder in digitaler Form angefordert werden.

Kontaktmöglichkeiten:

Telefon: 0511 / 616 22866

E-Mail: immissionsschutz@region-hannover.de

Mit dem Ende der Auslegungsfrist, mit Ablauf des **24.04.2026**, gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als bekanntgegeben.

Nach Bekanntgabe des Genehmigungsbescheides kann innerhalb eines Monats Widerspruch bei der Region Hannover in Hannover erhoben werden.

I.
Bescheid

Aufgrund des § 16 Abs. 1 i. V. m. §§ 1 und 2 der 4. BImSchV* und Ziffer 1.6.2 des Anhangs zur 4. BImSchV wird hiermit der

Firma

10.04.2026

Eurowind Energy GmbH
Stahlwiete 21a
22761 Hamburg

entsprechend dem Antrag vom 26.09.2024, postalisch eingegangen am 09.10.2024 – zuletzt ergänzt am 16.01.2026 – die Genehmigung zur Änderung des Anlagentyps und des Anlagenstandortes von einer Windenergieanlage (WEA) in der Gemarkung Bennigsen, Außenbereich der Stadt Springe, nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen und unbeschadet der Rechte Dritter erteilt.

Mit Datum vom 20.12.2023 wurde der Antragstellerin die Genehmigung nach §§ 4 Abs. 1 und 19 BImSchG* für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage des Typs Vestas V136 mit einer Nabenhöhe von 112 m, einem Rotordurchmesser von 136 m, einer Gesamthöhe von 180 m sowie einer Nennleistung von 4.200 kW erteilt (Az: 36.23.1.04/17 WP Bennigsen-Gestorf WEA 5).

Vorgesehen ist, die mit Datum vom 20.12.2023 genehmigte Windenergieanlage gemäß der beantragten Änderung des Anlagentyps und des Anlagenstandortes mit dem Typ Vestas V172 mit einer Nabenhöhe von 175 m, einem Rotordurchmesser von 172 m, einer Gesamthöhe über Grund von 261 m und einer Nennleistung von 7.200 kW zu errichten und zu betreiben.

Standort der Anlage:

WEA	Flur	Flurstück(e)	Gemarkung	Höhe ü. NN	Höhe ü. Grund	Koordinaten (WSG 84)	Koordinaten (UTM 32)
5	6	3/2	Bennigsen	364,0 m	261,0 m	52°13'25,3632"N 9°40'4,602" O	545626 RW 5786131 HW

Betriebsmodus der Anlagen:

- Tagzeit (WEA 5) – Modus: PO7200 (7.200 kW)
- Nachtzeit (WEA 5) – Modus: Mode SO4 (4.800 kW)

Diesem Bescheid liegen die unter Abschnitt II. aufgeführten Antragsunterlagen zugrunde.

Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen des Abschnittes III. dieses Bescheides gebunden. Die entsprechenden Auflagen, Bedingungen und Hinweise der Genehmigung vom 20.12.2023 (Az: 36.23.1.04/17 WP Bennigsen-Gestorf WEA 5) behalten weiterhin ihre Gültigkeit, soweit sie nicht ausdrücklich aufgehoben oder geändert werden.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe des Bescheides mit dem Betrieb der Windenergieanlagen begonnen wird. Diese Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden. Der Antrag ist rechtzeitig vor Ablauf der Frist zu stellen (§ 18 BImSchG*).

Das Vorhaben befindet sich im Außenbereich der Stadt Springe, Gemarkung Bennigsen. Das Gemeindliche Einvernehmen der Stadt Springe ist gemäß § 36. Abs. 2 BauGB* mit Datum vom 21.08.2025 erteilt worden.

10.04.2026

Für diesen Bescheid werden Verwaltungsgebühren (Gebühren und Auslagen in Höhe von [...] € nach den Vorgaben des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG*) erhoben, die von der Vorhabenträgerin zu tragen sind.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist aufgrund der Anwendbarkeit von § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG*) nicht durchzuführen.

Weitere Abschnitte:

II. Antragsunterlagen, III. Nebenbestimmungen, IV. Hinweise, V. Begründung, VI. Kostenlastenentscheidung, VII Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch bei der Region Hannover, Hildesheimer Str. 20, 30169 Hannover erhoben werden. Der Widerspruch eines Dritten ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs nach § 80 Abs. 5 S. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO*) kann nur innerhalb eines Monats ab Zustellung dieses Bescheides beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, gestellt und begründet werden.

Region Hannover
Der Regionspräsident
Im Auftrag

Göbel